



RUB

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

AG ZUR VORLESUNG STAATSRECHT I (GRUNDRECHTE): ART. 3 ABS. 1 GG – FALL 8

Wiss. Mit. Jim Engelbrecht

Art. 3 GG [Gleichheit vor dem Gesetz]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Fall 8

Wird F durch die Regelung des § 11 FeuerwehrG in seinen Grundrechten verletzt?

Feuerwehrgesetz des Bundeslandes L

§ 1

- (1) Im Bundesland L bestehen Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren.
- (2) Träger der Feuerwehren sind die Gemeinden.

§ 10

- (1) [..]

(2) 1Der Feuerwehrkommandant muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. 2Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflichten gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen.

§ 11 Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten. Diese treten in die Ehrenabteilung über.

Gliederung

- A. Verletzung von Art. 3 III 1 GG
- B. Verletzung von Art. 3 I GG
 - I. Grundrechtsträger
 - II. Rechtlich relevante Ungleichbehandlung
 - III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - 1. Bestimmung des Prüfungsmaßstabs
 - 2. Anwendung des Prüfungsmaßstabs
- c. Verletzung von Art. 12 I GG
- D. Verletzung Art. 2 I GG

A. Verletzung von Art. 3 III 1 GG

(3) 1Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

- Grundrechtsträgerschaft: Niemand = Menschenrecht (+)
- Ungleichbehandlung wegen geschütztem Merkmal
 - Unmittelbare Anwendbarkeit (-) → Alter nicht aufgeführt
 - Analogie/erweiternde Auslegung (?)
 - Regelungszweck = bes. Schutz strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen → Vergleichbare Interessenlage bzgl. Alter?
 - Pro: Alter in § 1 AGG aufgeführt, Bezeichnung Altersdiskriminierung, Vulnerabilität
 - Contra: Numerisch keine Minderheit, keine feststehende Eigenschaft
 - JEDENFALLS: Wortlaut Art. 3 III 1 GG abschließend (Vgl. Art. 21 GRCh) = Erweiterung nur durch Gesetzgeber → keine planwidrige Regelungslücke
 - Anwendung Art. 3 III 1 GG bzgl. Alter (-) → aA vertretbar

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

I. Grundrechtsträger

- Alle Menschen (+)

II. Rechtlich relevante Ungleichbehandlung

1. Vergleichsgruppe: Angehörige Freiwillige F. in anderen Bundesländern

- Ungleichbehandlung (+)

- Rechtliche Relevanz (?)

- Relevanz nur innerhalb des jew. Zuständigkeitsbereichs

- Abweichende Rechtslage in Bundesländer bewusste Konsequenz der Bundesstaatlichkeit (Art. 20 I, 28 GG) → Rechtliche Relevanz (-)

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

2. Vergleichsgruppe: Angehörige Freiwillige F. unter 60 Jahre

- a) Vergleichbarkeit
 - (+), Oberbegriff = Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- b) Ungleichbehandlung
 - (+), u60 kein pauschales Einsatzverbot
- c) Unterscheidungsmerkmal = Alter
- d) Selber Hoheitsträger (+), Einheitliches Landesgesetz
- Ungleichbehandlung wes. gleicher SV durch § 11 FG (+)

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

3. Vergleichsgruppe: Angehörige Berufsfeuerwehr über 60 Jahre

- Vergleichbarkeit
 - (+), Oberbegriff = Feuerwehrbedienstete ü60
- Ungleichbehandlung
 - (+), Freiwillige F. keine Verlängerungsmögl.
- Unterscheidungsmerkmal = Art der Beschäftigung
- Selber Hoheitsträger (+), Einheitliches Landesgesetz
- Ungleichbehandlung wes. gleicher SV (+)

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Bestimmung des Prüfungsmaßstabs

→ **[P]** Willkürverbot vs. Neue Formel

- M1: Immer nur Verhältnismäßigkeitsprüfung
- M2: Immer beides prüfen (Willkürverbot als Vorfilter)
- M3 (= BVerfG): Dynamischer Maßstab = Kontrolldichte abhängig von Einzelfallumständen

→ Klausurtaktik: idR M3 & Ausgehen von verschärfter Kontrolle

Art. 3 I GG

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

→ Prüfungsmaßstab?

Willkürverbot	Neue Formel
Wenn ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht aufzufinden ist	Stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen

Art. 3 I GG

➤ Prüfungsmaßstab

Willkürverbot	Neue Formel = ggf. verschärfte Kontrolle		
➤ Geringe Intensität	✓ Personenbezogene und kaum/ nicht zu beeinflussende Differenzierungen ✓ Ähnlichkeit zwischen dem Differenzierungsmerkmal und den verbotenen Merkmalen aus Art. 3 III GG ✓ Auswirkung auf bes. Freiheitsgrundrechte		
Zulässiges Differenzierungsziel	<table><tr><td> a) Zulässiges Differenzierungsziel b) Zulässiges Differenzierungskriterium c) Geeignetheit d) Erforderlichkeit e) Angemessenheit </td><td>} ggf. auch weglassen</td></tr></table>	a) Zulässiges Differenzierungsziel b) Zulässiges Differenzierungskriterium c) Geeignetheit d) Erforderlichkeit e) Angemessenheit	} ggf. auch weglassen
a) Zulässiges Differenzierungsziel b) Zulässiges Differenzierungskriterium c) Geeignetheit d) Erforderlichkeit e) Angemessenheit	} ggf. auch weglassen		

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

2. Anwendung des Prüfungsmaßstabs

a) Ungleichbehandlung innerhalb freiwilliger F.

→ Alter: personenbezogen & unverfügbar = **Verhältnismäßigkeit**

aa) Zulässiges Differenzierungsziel

(+) altersbedingte Leistungsunterschiede; Funktionsfähigkeit FF

bb) Geeignetheit (+)

cc) Erforderlichkeit (?)

→ Einschätzungsprärogative zugunsten Gesetzgeber

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

2. Anwendung des Prüfungsmaßstabs

a) Ungleichbehandlung innerhalb freiwilliger F.

cc) Erforderlichkeit (?)

→ Einschätzungsprärogative zugunsten Gesetzgeber

- Starre Altersgrenze = wg. EinschätzungsP. Plausibilität ausr.
- Situativer Ausschluss gem. § 10 II 1 = keine gleiche Eignung
- Fehlen Ausnahmemöglichkeit = wegen Verwaltungsaufwand & Möglichkeit kurzfristigen Leistungsabfalls keine gleiche Eignung

➤ Erforderlichkeit (+)

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

ee) Angemessenheit

Intensität der
Ungleichbehandlung

Leistungsunterschiede &
Funktionsfähigkeit FF

Tätigkeit für FF weiter mögl.
(Ausbildung, Repräsentation)
Keine wirt. Nachteile

Bestehen altersbedingten
Leistungsabfalls nach Lebenserfahrung

Leistungsfähigkeit im aktiven
Dienst wg. Bezug zur öff.
Sicherheit bes. wichtig

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

2. Anwendung des Prüfungsmaßstabs

b) Ungleichbehandlung gegenüber Berufsfeuerwehr

→ Differenzierung nach Gruppenstatus = **Verhältnismäßigkeit**

aa) Zulässiges Differenzierungsziel

(+) Berufsfeuerwehr auch in Art. 12 GG betroffen; Effektive Gefahrenabwehr

bb) Geeignetheit (+)

cc) Erforderlichkeit (+)

→ Einschätzungsprärogative zugunsten Gesetzgeber

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

ee) Angemessenheit

Intensität der
Ungleichbehandlung

Stellung Berufsfeuerwehr &
Gefahrenabwehr

Fortwirkung in Ehrenabteilung; Keine
wirtschaftlichen Nachteile

Erhöhter Verwaltungsaufwand (nur) wg.
Zusätzlicher Betroffenheit Art. 12 GG
(inkl. Verdienstnachteile) zumutbar

Interesse an Erhalt bewährter &
weiter alimentierter Beamter für
wichtige Gefahrenabwehr

B. Art. 3 I GG - Ungleichbehandlung

ee) Angemessenheit (+) → aA vertretbar

ff) Zwischenergebnis: Verhältnismäßigkeit (+)

c) Zwischenergebnis: § 11 FeuerwehrG ist verfassungsgemäß

4. Zwischenergebnis: verfassungsrechtliche Rechtfertigung (+)

IV. Zwischenergebnis: Verletzung von Art. 3 I GG durch die
Ungleichbehandlung (-)

C. Art. 12 I GG

- I. Grundrechtsträger (+) → deutscher Staatsangehöriger
- II. Sachlicher Schutzbereich: Beruf
 - (Nicht sozialschädliche) Tätigkeit zur Schaffung & Erhaltung Lebensgrundlage
 - Hier: unentgeltliches Ehrenamt
 - Beruf (-)
 - Verletzung Art. 12 I GG (-)

D. Art. 2 I GG

- I. Anwendbarkeit (+) → keine Subsidiarität ggü. Art. 3 GG
- II. Schutzbereich (+) → Jedermann & Verhalten mit Persönlichkeitsrelevanz
- III. Eingriff (+)
- IV. Rechtfertigung (+) → Entsprechend Art. 3 I GG

D. Gesamtergebnis

A wird also nicht durch die Regelung des § 11 FeuerwehrG nicht in seinen Grundrechten verletzt.